



Benutzungsordnung der Bibliothek für Erziehungswissenschaft und Kommunikationswissenschaft

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität (ULB) vom 31. Januar 2011 gelten folgende Regelungen für die

Bibliothek für Erziehungswissenschaft und Kommunikationswissenschaft:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre.
- (2) Die Bibliothek für Erziehungswissenschaft und Kommunikationswissenschaft (BEK) ist eine Ausleihbibliothek.
- (3) Die Ausleihbedingungen regelt § 9.

§ 2 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben.
- (2) Es gilt der Benutzungsausweis der ULB. Für Studierende, denen die Universitätsverwaltung einen Studierendenausweis mit integriertem Bibliotheksausweis ausgestellt hat, tritt dieser an die Stelle des Benutzungsausweises. Der Benutzungsausweis bedarf zu seiner Gültigkeit der Aktivierung durch die ULB.
- (3) Die Benutzungsordnung wird mit der Benutzung der Bibliothek anerkannt.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang der Bibliothek bekanntgegeben. Eine Viertelstunde vor Bibliotheksschluss sind die Arbeitsplätze zu räumen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Jeder, der die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden erleiden.
- (2) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.
- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren. Essen, Trinken (Ausnahme Wasser) und Rauchen ist nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Mitgeführte Behältnisse, mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte, Notebooktaschen u. ä. sind an den Kontrollstellen unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) In den Bibliotheksräumen dürfen keine Arbeitsplätze dauerhaft unbesetzt belegt werden. Bei Zuwiderhandeln werden Sie vom Bibliothekspersonal geräumt. Der Arbeitsplatz ist ordentlich und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in die entsprechenden Papierkörbe zu entsorgen.
- (6) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Das Hausrecht liegt bei der Leitung der Bibliothek und wird bei Abwesenheit automatisch den letzten anwesenden Mitarbeiter übertragen.

§ 6 Benutzung der Schriften

- (1) Es darf nur eine dem Tagesbedarf entsprechende Zahl (10-max. 30) von nicht ausgeliehenen Schriften zur gleichen Zeit benutzt werden.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten. Auf § 12 wird verwiesen.
- (3) Die Schriften und sonstigen Gegenstände und Einrichtungen der Hochschulbibliothek sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Manipulationen an Geräten sind untersagt.
- (4) Eine Schrift gilt als beschädigt, wenn sie nicht in demselben Zustand zurückgegeben wird, in dem sie empfangen worden ist (Beschriftungen, Unterstreichungen, Risse, Wellen etc.).
- (5) Benutzer¹ haben den Zustand der Schriften beim Empfang zu prüfen und Schäden, die nicht bereits in den Schriften amtlich vermerkt sind, der Institutsbibliothek anzuzeigen. Andernfalls gilt die Schrift als in einwandfreiem Zustand empfangen.

§ 7 Dienstgebrauch

- (1) Schriften können in geringer Zahl von Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Professoren ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden (Dienstgebrauch), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Dienstgebrauch entscheidet die Leitung der Bibliothek.
- (3) Jede in einem Dienstgebrauch aufgestellte Schrift ist so nachzuweisen, dass Auffindung und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens einer Woche, möglich sind. Auf § 8 wird verwiesen.

¹ Funktionsgenus der immer alle Geschlechter bedeutet



§ 8 Ausleihe von Schriften

- (1) Die Bestände der Bibliothek sind in der Regel 4 Wochen ausleihbar. Es sind 5 Verlängerungen à 4 Wochen möglich, sofern keine Vormerkungen vorliegen. Die Institutsbibliothek ist an das Ausleihsystem der ULB angeschlossen. So dass Medien bis auf wenige Ausnahmen mit dem Benutzungsausweis der ULB ausleihbar sind.
- (2) Wenn der Benutzer mit der Rückgabe von Schriften, deren Leihfrist abgelaufen ist, oder mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug geraten ist oder der Universitäts- und Landesbibliothek eine Adressenänderung nicht mitteilt, kann die Berechtigung für weitere Ausleihen gesperrt werden, weitere Details s. § 20-29 der Benutzungsordnung ULB.

§ 9 Nachweis von Schriften

Jede ausgeliehene Schrift ist nachzuweisen.

§ 10 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften hat der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§ 11 Gebühren und Auslagen

Es gilt die Gebührenordnung der ULB Münster vom 04. Februar 2010.

§ 12 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder sonstig unerlaubtes Einwirken auf die Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mit Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer dieser Bibliotheksordnung an.
- (2) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Direktor. Die Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften und wenn Computer beschädigt werden oder auf die EDV eingewirkt wird.

§ 14 Schließfächer

Die Benutzung der Schließfächer ist ausschließlich während der Öffnungszeiten der Bibliothek gestattet. Die verschlossenen Schließfächer, die außerhalb der Öffnungszeit der Bibliothek vorgefunden werden, werden vom Bibliotheksteam TÄGLICH geöffnet und geleert. Anfallende Gebühren entnehmen Sie der Gebührenordnung der ULB. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 15 Haftung der Bibliothek

Die Haftung der Bibliothek im Rahmen ihrer Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Auskünfte wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Schlussvorschrift

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek tritt am 02.02.2017 in vorliegender Form in Kraft und wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek bekannt gegeben.